

## MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 4/2009 VOM 11. AUGUST 2009

### **Handel von notleidenden Anleihen nach Verfall**

#### **Modalitäten der Handelszulassung**

*Beschluss des Regulatory Board vom 2. April 2009*

*Inkrafttreten: 11. August 2009*

#### I. AUSGANGSLAGE

Der Handel in notleidenden Anleihen wird in der **SIX Swiss Exchange Mitteilung 2/99 «Flat-Handel von notleidenden Obligationen»** (abrufbar unter [http://www.six-exchange-regulation.com/swx\\_messages/online/swx0299d.pdf](http://www.six-exchange-regulation.com/swx_messages/online/swx0299d.pdf)) geregelt, welche besagt, dass notleidende Anleihen «flat» zu handeln sind. Über die Behandlung von notleidenden Anleihen nach Verfall macht die genannte Mitteilung keine Angaben.

Gemäss **Reglement für den Handel mit dekotierten Anleihen an der SIX Swiss Exchange vom 29. Oktober 2008** (in Kraft seit 1. Juli 2009, «Reglement») können dekotierte Anleihen von Emittenten, die sich in einem Liquidations- oder liquidationsähnlichen Verfahren befinden, an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden. Nach dem Wortlaut von Art. 3 des Reglements beschränkt sich dessen Anwendungsbereich jedoch auf Anleihen, welche **auf Antrag hin dekotiert** worden sind. Gemäss Art. 7 des Reglements sind durch den Emittenten weder Publikations- noch Berichterstattungspflichten zu erfüllen.

Im Herbst 2008 wurde im Zuge der Finanzmarktkrise der Handel in Anleihen mehrerer Emittenten gemäss SIX Swiss Exchange Mitteilung 2/99 auf notleidend umgestellt. Das Rückzahlungsdatum einiger dieser Anleihen erfolgte in der Zwischenzeit, womit die Kotierung dieser Anleihe automatisch gemäss Art. 78 des Kotierungsreglements vom 24. Januar 1996 (letztmals revidiert am 18. September 2007) aufgehoben wurde. Die ordentliche Folge daraus war, dass der Börsenhandel in diesen Anleihen eingestellt wurde.

Es besteht jedoch sowohl von Seiten der Teilnehmer der SIX Swiss Exchange als auch von Seiten der Anleger nach wie vor Interesse, diese Anleihen nach Verfall weiterhin handeln zu können. Da die Rückzahlung des Anleihegesamtbetrags in Folge Zahlungsunfähigkeit des Emittenten bzw. des Schuldners nicht gemäss Anleihebedingungen erfolgte, besteht in solchen Situationen die Forderung der Gläubiger (d. h. der Anleger) gegenüber den Anleiheemittenten weiterhin. In diesem Sinne hat die Anleihe somit auch nach Verfall einen Wert.

Vor diesem Hintergrund hat das Regulatory Board entschieden, dass notleidende Anleihen auch nach Ablauf der Laufzeit und obwohl sie nicht mehr als kotiert im Sinne des Kotierungsreglements gelten, weiterhin an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden können.

## II. MODALITÄTEN DER ZULASSUNG

### A. *Allgemein*

Der Handel von notleidenden Anleihen nach Verfall erfolgt in analoger Anwendung des Reglements für den Handel mit dekotierten Anleihen.

### B. *Antrag auf Zulassung*

Jeder Teilnehmer der SIX Swiss Exchange kann die Weiterführung des Handels notleidender Anleihen nach Verfall beantragen. Der Teilnehmer hat der SIX Exchange Regulation **spätestens drei Börsentage** vor dem letzten Handelstag hierzu ein Gesuch einzureichen.

SIX Exchange Regulation kann auch von sich aus verfügen, dass der Handel weitergeführt wird. Es besteht kein Anspruch auf Handel.

### C. *Zeitliche Befristung*

Im Gegensatz zu dekotierten Anleihen werden notleidende Anleihen nach Ablauf der Laufzeit **befristet für zwölf Monate** zum Handel zugelassen. Die Handelsdauer kann auf Gesuch eines Teilnehmers der SIX Swiss Exchange jeweils um weitere zwölf Monate verlängert werden. Der Teilnehmer hat der SIX Exchange Regulation **spätestens drei Börsentage** vor dem letzten Handelstag hierzu ein Gesuch einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

### D. *Veröffentlichung*

Die Handelzulassung von notleidenden Anleihen nach Verfall wird mittels einer Offiziellen Mitteilung veröffentlicht.

### E. *Publikationsfristen und Berichterstattung*

Aus der Zulassung zum Handel ergeben sich für den Emittenten keine Publikations- oder Berichterstattungspflichten.

Diese Bedingungen gelten ab sofort.

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_de.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_fr.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_fr.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_en.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_en.html)